

360°-Versorgungs-Konzept Kompressionsstrümpfe

Wichtige Information

Hilfsmittel (im Gegensatz zu Heilmitteln) sind **nicht budgetiert**.

Die Krankenkassen bezahlen einen Festbetrag für die Basisversorgung (SGB V). Die Auswahl des Abgabeproduktes unterliegt dem Leistungserbringer. Individuelle Wünsche des Arztes oder Patienten, z.B. Wunschhersteller, modische Farben, mehr Tragecomfort oder modernere Materialien, können durch eine private Aufzahlung ermöglicht werden.

Im Normalfall verliert der Kompressionsstrumpf nach 6 Monaten seine definierte Druckklasse und sollte erneuert werden.

Kompressionsstrümpfe wirken

Die Wirksamkeit von medizinischen Kompressionsstrümpfen ist therapeutisch nachgewiesen und unkompliziert. Durch die spezielle Strickart hat jeder Strumpf ein Druckgefälle von distal nach proximal. Die Leistung der Venenmuskelpumpe wird erhöht und der Rücktransport des venösen Blutes zum Herzen beschleunigt. Kompressionsstrümpfe gibt es in 4 Klassen, wobei die Klasse II die am häufigsten verordnete ist. Es müssen immer konfektionierte Strümpfe abgegeben werden (auch wenn „nach Maß“ verordnet), es sei denn, die individuellen Maße fallen aus der Größentabelle heraus.

Mehrwert bieten

Die Compliance des Patienten hängt auch erheblich vom problemlosen Umgang mit den Kompressionsstrümpfen ab. Dazu gehört das Sortiment mit unterschiedlichen Qualitäten, das An- und Ausziehen, sowie die Pflege des Materials und der Haut. Laut HHVG sind wir verpflichtet, den Patienten über die dazu gehörenden Produkte aufzuklären, denn nur ein Strumpf der getragen wird, kann seine therapeutische Wirkung entfalten.

Anziehhilfen



Ausziehhilfen



Unterschenkel-Kompression



Oberschenkel-Kompression



Kompressionshosen



Pflege



Hautpflege



Verordnung von Kompressionsstrümpfen

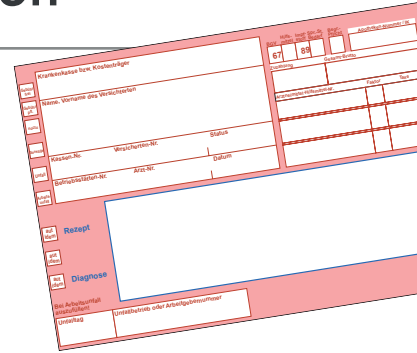
€ Budget

Kompressionsstrümpfe gehören zu den Hilfsmitteln und sind damit zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig (§ 33 DGB V), ohne Gefahr in ein Budget zu fallen oder der Gefahr eines Regresses.

Bei der Erstversorgung hat der Patient das Anrecht auf 2 Paar Strümpfe (z.B. als Wechselversorgung oder für unterschiedliche Einsatzgebiete). Danach kann jeweils nach 6 Monaten eine Folgeversorgung ausgestellt werden, da die Kompressionsstrümpfe bei regelmäßigem Tragen verbraucht sind und nicht mehr genügend Stützwirkung haben.

Wenn „nach Maß“ verordnet ist, sind wir trotzdem verpflichtet, Konfektionsstrümpfe abzugeben, wenn die Maße in die Maßtabelle passen. Bei Maßversorgungen müssen wir die Maßabweichungen zu Seriengrößen bei der Abrechnung der Krankenkasse beilegen.

Die gesetzliche Zuzahlung des Patienten liegt bei 5,-€ bis 10,-€ (Ausnahme Kinder, Jugendliche und „Befreite“).



Verordnungsvorschlag:

Kompressionsstrumpf (1)

- 1 Paar Unterschenkel-Kompressionsstrümpfe, Kompressionsklasse I, II, III, IV, ggf. nach Maß
- 1 Paar Oberschenkel-Kompressionsstrümpfe mit Haftrand, Kompressionsklasse I, II, III, IV, ggf. nach Maß
- 1 Stück Kompressionsstrumpfhose, Kompressionsklasse I, II, III, IV, ggf. nach Maß
- ggf. Wechselversorgung aus hygienischen Gründen

Anziehhilfe, Ausziehhilfe (2)

- Hautkleber (Privatleistung)
- Anziehhandschuhe (Privatleistung)
- Easy-Slide Anziehhilfe (Kassenleistung)
- Buttler für leichteres Anziehen (Kassenleistung)
- Easy-Slide Ausziehhilfe (Privatleistung)

Pflege (3)

- Spezial-Waschmittel (Privatleistung)
- Skinpro Body-Gel (Privatleistung)
- Washcare (Privatleistung)

